

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

BEB.-PL. NR. 1 „BLOMBERG TEIL II“

BEB.-PL. NR. 101 „BLOMBERG TEIL IV“

BEB.-PL. NR. 108 „BLOMBERG TEIL V“

BEB.-PL. NR. 12 „GEWERBE GEBIET OST“

MI

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER HEILQUELLEN-SCHUTZZONE III B (SCHUTZVERORDNUNG VOM 2.8.1972)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.02.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 31.08.1992

Katasteramt im Auftrage: P. Wollf, Vermessungsamtsrat



Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bad Laer
Gemarkung Bad Laer
Flur 5 u 8
Maßstab 1:1000

Der Gemeindebezirk Bad Laer unter dem am 28.2.1977 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom heutigen Tage.
Gesch. B.V./Nr. 2104/76

Ausgefertigt Osnabrück, den 28.2.1977
Katasteramt im Auftrage:
Wollf

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- VERKEHRSFLÄCHEN
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

- SONSTIGE PLANZEICHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = HAUPTFIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR.1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 11 DES GESETZES VOM 17.12.1991 (NDS. GVBl. S. 363)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESE ÄNDERUNG NR.1 DES BEBAUUNGSPLANES NR.109 „AM BLOMBERG TEIL VI“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BAD LAER, DEN 8. April 1993
Krumm, BÜRGERMEISTER
Edlmann, GEMEINDEDIKREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG. GEM. § 31 (1) BAUGB.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE
GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 8. April 1993 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 6. April 1991 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB.-PL. NR. 109 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 18. Nov. 1991 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BAD LAER, DEN 8. April 1993
Krumm, BÜRGERMEISTER
Edlmann, GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 3. Dez. 1991 ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 5. Feb. 1992 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VON 17. Feb. 1992 BIS 17. März 1992 GEM. § 3 (2) BAUGB OFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER, DEN 8. April 1993
Edlmann, GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22. Juni 1992 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM GEBENEN GEBENEN STELLUNGNAHME BIS ZUM GEBENEN GEBENEN

BAD LAER, DEN 8. April 1993
Edlmann, GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 22. Juni 1992 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 8. April 1993
Krumm, BÜRGERMEISTER
Edlmann, GEMEINDEDIKREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auflagen/ Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 15. JUNI 1993
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Edlmann, GEMEINDEDIKREKTOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 15. Juli 1993 AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS Osnabrück BEKANNTMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 15. Juli 1993 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER, DEN 19. Aug. 1993
Wollf, GEMEINDEDIKREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB-NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 15. JULI 1994
v. Dorn, GEMEINDEDIKREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB-NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 12.02.2004
Bürgermeister

1. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 109
„AM BLOMBERG TEIL VI“
DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER STÄDTEBAU PLANUNG 4800 OSNABRÜCK-NIESENBURGER STR. 16-TEL. 650/81/87

BEARBEITET	GEÄNDERT
08.03.1991	19.11.1991